LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21656**

06.10.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8526 vom 30. Juli 2026
der Abgeordneten Angela Freimuth und Ralf Witzel FDP
Drucksache 18/20749

Lange Wartezeiten bei der Wohneigentumsförderung durch die NRW.BANK: Warum lässt die Landesregierung Familien über ihre Förderaussichten im Unklaren?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Erwerb von Wohneigentum ist angesichts der hohen Immobilienpreise, gestiegenen Baukosten und einem Grunderwerbsteuersatz, der bundesweit nirgendwo höher ausfällt, für viele Familien in Nordrhein-Westfalen immer schwieriger aus eigener Kraft zu bewältigen. Eine Senkung des Grunderwerbsteuersatzes wird bedauerlicherweise nach wie vor von einer schwarz-rot-grünen Mehrheit im Parlament abgelehnt.[1]

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt daher weniger finanzstarke Haushalte zumindest im Rahmen der öffentlichen Wohnraumförderung beim Neubau und Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen der NRW.BANK und Tilgungsnachlässe. Fördergeber sind das Land Nordrhein-Westfalen und die NRW.BANK. Als örtliche Bewilligungsbehörden sind die Städte und Kreise für Prüfung und Bewilligung der eingereichten Anträge zuständig.[2] Antragsberechtigt sind Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen – in der Förderrichtlinie näher definiert als Einkommensgruppen A und B.[3]

Nachdem das zunächst für die übliche mehrjährige Förderperiode der öffentlichen Wohnraumförderung vorgesehene Volumen von 9,5 Milliarden Euro im Jahr 2024 um eine Milliarde Euro erhöht worden war, kündigte die Landesregierung Ende 2025 eine weitere Aufstockung um 1,5 Milliarden Euro auf insgesamt 12 Milliarden Euro an. Die zusätzlichen Mittel sollen nach Angaben der Landesregierung ausdrücklich auch dazu beitragen, mehr Menschen den Erwerb

[1] PlPr 18/74
[2] NRW.BANK: Eigentumsförderung – Neubau oder Kauf, abgerufen unter: https://www.nrwbank.de/de/foerderung/foerderprodukte/15337/eigentumsfoerderung---neubau-oder-kauf.html#produktdetail-01 (letzter Zugriff 30.07.2026)
[3] Förderrichtlinie Öffentliches Wohnen im Land Nordrhein-Westfalen 2026 (FRL öff Wohnen NRW 2026)

Datum des Originals: 06.10.2026/Ausgegeben: 12.10.2026

eines Eigenheims zu ermöglichen.[4] Die im Jahr 2025 eingeplanten Fördermittel wurden – anders als noch im Jahr 2024 – vollständig ausgeschöpft.[5]
Gleichwohl wird aus der Praxis berichtet, dass Familien teilweise über Monate keine belastbare Auskunft über den Ausgang des Prüf- und Bewilligungsverfahren zu ihrem eingereichten Antrag auf Eigentumsförderung erhalten. Dabei ist in der Förderrichtlinie vorgegeben, dass die Bewilligungsbehörde den Eingang eines Förderantrags innerhalb eines Monats bestätigt und die Antragsteller über die voraussichtlichen Förderaussichten unterrichtet.[6] Die betroffenen Antragsteller berichten davon, dass es seit Juni 2026 einen faktischen „Förderstopp“ gebe. Gerade beim Immobilienerwerb sind Familien jedoch auf Planungssicherheit und zügige Verfahren angewiesen. Monatelange Wartezeiten können dazu führen, dass Verkäufer vom Geschäft Abstand nehmen, Finanzierungen nicht abgeschlossen werden können und trotz grundsätzlicher Förderfähigkeit kein Abschluss des Kaufvertrags erfolgen kann. Es bedarf daher der Klärung, welche Sachverhalte für die langen Verzögerungen ursächlich sind.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung hat die Kleine Anfrage 8526 mit Schreiben vom 6. Oktober 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

1. Wie viele Anträge auf Eigentumsförderung sind im Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026, bitte differenziert nach den Einkommensgruppen A und B ausweisen sowie jeweils unter Angabe des Anteils an bewilligten und abgelehnten Anträgen, eingereicht worden?

2. Wie lang war im Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026, bitte differenziert nach den Einkommensgruppen A und B ausweisen, die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Antrags auf Eigentumsförderung, gemessen als Zeitraum zwischen Antragseingang und Information des Antragsstellers über Förderzusage oder -absage?

3. Wie verteilen sich die zum 30. Juni 2026 seit mehr als einem Monat noch offenen bzw. nicht beschiedenen Anträge auf Eigentumsförderung, bitte unterteilt nach den Einkommensgruppen A und B, auf die Verzögerungsgründe fehlende Unterlagen, fehlende Fördermittel, ausstehende Prüfungen, personelle Engpässe und sonstige Ursachen?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.
Gemäß § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens wird die Aufgabe der Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen zur öffentlichen Wohnraumförderung von den Kreisen und kreisfreien Städten (Bewilligungsbehörden) wahrgenommen.

[4] Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen: Nordrhein-Westfalen macht Druck für mehr bezahlbare Wohnungen – Öffentliche Wohnraumförderung wird um weitere 1,5 Milliarden Euro auf nunmehr auf 12 Milliarden Euro aufgestockt, 11.12.2025, abgerufen unter: https://www.mhkbd.nrw/presse-und-medien/pressemitteilungen/nordrhein-westfalen-macht-druck-fuer-mehr-bezahlbare-wohnungen-oeffentliche-wohnraumfoerderung-wird-um-weitere-15-milliarden-euro-auf-nunmehr-auf-12-milliarden-euro-aufgestockt (letzter Zugriff 30.07.2026)
[5] Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen: Ergebnisse der öffentlichen Wohnraumförderung im Land Nordrhein-Westfalen im Förderjahr 2025, 02.02.2026
[6] Förderrichtlinie Öffentliches Wohnen im Land Nordrhein-Westfalen 2026 (FRL öff Wohnen NRW 2026)

Auf Grundlage von § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Insoweit bearbeiten die Bewilligungsbehörden Anträge auf öffentliche Wohnraumförderung in eigener Zuständigkeit. Im Sinne einer bürokratiearmen Verwaltung werden seitens der Landesregierung keine weiterführenden Angaben zum Umgang mit einzelnen Anträgen (Dauer der Bewilligungen, Ablehnungen etc.) von den Bewilligungsbehörden erhoben.
Im gesamten Förderjahr 2025 (Januar bis Dezember) wurde die Förderung von Wohneigentum (Neuschaffung, Erwerb und Modernisierung) für insgesamt 1.369 Wohneinheiten bewilligt.

4. Welcher Anteil der im Förderjahr 2026 für die Eigentumsförderung vorgesehenen Mittel ist zum Stichtag 30. Juni 2026 bereits durch Förderzusagen gebunden gewesen?

Zum Stichtag 30. Juni 2026 waren rund 40 Prozent der für die Eigentumsförderung vorgesehenen Mittel durch Förderzusagen gebunden.

5. Ist es zutreffend – falls ja, bitte unter Angabe der Gründe und des Zeitpunkts –, dass ein mindestens faktischer Förderstopp bei der Eigentumsförderung in der Form verhängt worden ist, dass derzeit keine Anträge mehr angenommen bzw. bearbeitet oder bewilligt werden?

Am 11. Februar 2026 wurde den Bewilligungsbehörden auf der Grundlage der individuellen, örtlichen Bedarfslage jeweils ein Budget für die Förderung von Mietwohnraum, Modernisierung sowie Wohneigentum zur eigenständigen Bewirtschaftung übertragen. Seit diesem Zeitpunkt können Förderzusagen erteilt werden. Im Rahmen der zugeteilten Budgets entscheiden die Bewilligungsbehörden in eigener Zuständigkeit über die Gewährung der Fördermittel.
Unterjährig erfolgt darüber hinaus die weitere Bewirtschaftung der Fördermittel. Dabei berichten die Bewilligungsbehörden endmonatlich über die Höhe der Bewilligungen und etwaige Aufstockungsbedarfe. Auch im Bereich der Eigentumsförderung werden den Bewilligungsbehörden im Einzelfall weitere Budgetaufstockungen – in Abhängigkeit von entsprechenden örtlichen Bedarfslagen sowie der Höhe der Budgetausschöpfung – gewährt.
Nach Nr. 10.2.6 Förderrichtlinie Öffentliches Wohnen im Land Nordrhein-Westfalen 2026 ist als Bewilligungsschlusstermin der 30. November für das Förderjahr festgelegt.